

Lfd. Nr. ¹	Archivnummer ²	Aktenzeichen ³	Inhaltsangabe	Band-Nr. ⁴	Zeitraum von I bis		Aufbewahrung Dauer I Ende	
1		0208/36	Notwendige Qualifikation für Abteilungsleiter/innen des Bundesamtes für XYZ	1	2003	2011	5	2016
2		0208/36	Notwendige Qualifikation für Abteilungsleiter/innen des Bundesamtes für XYZ	2	2011	2011	5	2016
3		0233/15	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalauswahl in Bundesbehörden	1	2008	2010	5	2016
4		2023-MX/4	Reise von Minister Mustermann zu Beratungen mit dem mexikanischen Minister	1	2011	2011	15	2027
5		2025/5	Neujahrsempfänge des Fachverbandes Bei Spiel in der Botschaft	1	2008	2009	15	2025
6		2027-1/3	Beratungen mit der Europäischen Kommission zur Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Berufsausbildungen	1	2005	2005	20	2026
7		2027-1/3	Beratungen mit der Europäischen Kommission zur Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Berufsausbildungen	2	2005	2006	20	2027
8		2027-1/3	Beratungen mit der Europäischen Kommission zur Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Berufsausbildungen	3	2006	2008	20	2029
9		2027-1/3-VI	Materialsammlung für Beratungen mit der Europäischen Kommission zur Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Berufsausbildungen	1	2006	2010	20	2031
10		3585/4-4	Beschaffung der Großanlage „RiSe 2000“ für das Bundesamt XYZ	1	2007	2011	10	2022
11		3596/7	Neubau eines Bürogebäudes für das Bundesamt XYZ	1	2009	2010	15	2026
12		6790/1	Beratungen mit BMC und BMY zur Finanzierung der Stiftung Bundes-ABC	23	2003	2003	20	2024
13		6790/1	Beratungen mit BMC und BMY zur Finanzierung der Stiftung Bundes-ABC	24	2003	2004	20	2025

¹ Jede Aufbewahrungseinheit (je nach Art der Ablage: Ordner oder Hefter) erhält eine lfd. Nr.; die Nummern sind jeweils einzeln aufzuführen. Nicht auszufüllen, wenn bereits die Archivnummer eingetragen werden darf (vgl. Anmerkung 2).

² Wird vom Zwischenarchiv ausgefüllt. Besteht eine zentrale Altschriftgutverwaltung, kann diese mit Zustimmung des Zwischenarchivs bereits die Archivnummer eintragen. Bei späterer Anforderung von Schriftgut sind die Archivnummern anzugeben.

³ Sachliche Ordnung gemäß Aktenplan. Zusätzlich kann die aktenführende Organisationseinheit angegeben werden, wenn Schriftgut mehrerer Organisationseinheiten nach der Ordnung des Aktenplans aufgeführt wird.

⁴ Anzugeben ist die lfd. Bandnummer, nicht die Zahl der Bände. Enthält eine Aufbewahrungseinheit zu einer Akte mehrere Bände, ist nur eine zusammenfassende Angabe zu machen (vgl. lfd. Nr. 4).